

II-7848 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3863 J

1992 -12- 0 1

A N F R A G E

der Abgeordneten Terezija Stoitsits und FreundInnen

an den Herrn Bundesminister für Unterricht und Kunst

betreffend der Anstellung und Beschäftigung von zwei- bzw. einsprachigen Personen als SchulleiterInnen an zweisprachigen Schulen

In der parlamentarischen Anfrage 2911/J vom 12. 5. 1992 haben wir die Problematik der Nominierung einsprachiger Schulleiter an zweisprachigen Schulen in Kärnten aufgezeigt. In der Begründung der Anfrage haben wir unter anderem darauf hingewiesen, daß die Erfüllung verschiedenster Aufgaben eines Schulleiters an einer zweisprachigen Schule eindeutig Sprachkenntnisse sowohl in Deutsch als auch in Slowenisch voraussetzt. Im Einzelnen sei nochmals auf folgende konkrete Aufgaben eines Schulleiters verwiesen:

- die Kontrolle und Aufsicht über die gesetzmäßige, zweckmäßige, wirtschaftliche und sparsame Erfüllung der - auch slowenischsprachigen, die Didaktik des zweisprachigen Unterrichtes, den Aspekt des interkulturellen Lernens, insbesondere des Kulturgutes der Slowenen unter besonderer Berücksichtigung von Gemeinsamkeiten umfassenden - dienstlichen Aufgaben der an der Schule tätigen Lehrer (§ 32 Abs 2 LDG iVm § 19 MinderheitenschulG für Kärnten);
- die Anleitung, Weisungserteilung, Abstellung von Fehlern und Mißständen, die bei Erfüllung der - auch slowenischsprachigen, die Zweisprachendidaktik und das interkulturelle Lernen umfassenden - Dienstpflichten der an der Schule tätigen Lehrer vorkommen (§ 32 Abs 2 LDG iVm § 19 MindSchG f K);
- die Beurteilung der - auch slowenischsprachigen, die Zweisprachendidaktik sowie das interkulturelle Lernen, insbesondere das Kulturgut der Slowenen unter besonderer Berücksichtigung von Gemeinsamkeiten umfassenden - Leistungen der an der Schule tätigen Lehrer sowie die Förderung ihres dienstlichen Fortkommens nach Maßgabe dieser Leistungen (§ 32 Abs 2 LDG iVm § 19 MindSchG f K);

- die Berichterstattung an die zur Leistungsfeststellung berufene Behörde über die dienstlichen - auch slowenischsprachigen, die Zweisprachendidaktik und das interkulturelle Lernen umfassenden - Leistungen der an der Schule tätigen Lehrer (§ 61 LDG iVm § 19 MindSchuG f K) nach deren Umfang und Wertigkeit (§ 62 LDG);
- die Anzeige des begründeten Verdachtes einer Dienstpflichtverletzung, die auch im slowenischsprachigen, die Zweisprachendidaktik sowie das interkulturelle Lernen, insbesondere das Kulturgut der Slowenen umfassenden Unterrichtsteil vorkommen kann (§ 78 Abs 1 LDG iVm § 19 LDG);
- die Beratung der Lehrer in ihrer auch slowenischsprachigen, die Zweisprachendidaktik und das interkulturelle Lernen, insbesondere das Kulturgut der Slowenen umfassenden Unterrichts- und Erziehungsarbeit (§ 56 Abs 3 SchUG iVm § 19 MindSchG f K);
- die regelmäßige Überzeugung vom Stand des auch slowenischsprachigen, die Zweisprachendidaktik und das interkulturelle Lernen, insbesondere das Kulturgut der Slowenen unter besonderer Berücksichtigung der Gemeinsamkeiten umfassenden Unterrichtes (§ 56 Abs 3 iVm § 19 MindSchG f K);
- die regelmäßige Überzeugung von den auch slowenischsprachigen, den Aspekt des interkulturellen Lernens, insbesondere des Kulturgutes der Slowenen umfassenden Leistungen der Schüler (§ 56 Abs 3 iVm § 19 MindSchG f K).

In der Anfragebeantwortung vertritt das Unterrichtsministerium die Auffassung, daß die Befähigung zur zweisprachigen Unterrichtserteilung nicht aus den allgemeinen, sondern aus den besonderen Ernennungserfordernissen abzuleiten sei. Materiell sollte jedoch - so der Wortlaut der Anfragebeantwortung 2884/AB vom 8. 7. 1992 - "jeder Leiter einer zweisprachigen Volksschule im Hinblick auf die obgenannten Verpflichtungen zur Klassenführung bzw. zur Übernahme von Supplierungs- und Vertretungsstunden die Befähigung zur zweisprachigen Unterrichtserteilung nachweisen können".

Nichtsdestotrotz werden aber in Kärnten weiterhin Ausschreibungen für definitive Schulleiterstellen ohne Verweis auf eine eventuell notwendige Zweisprachigkeit der Bewerber durchgeführt (Ausschreibung vom 13. 3. 1992 für die zweisprachigen Volksschulen Egg/Brdo, Celovec/Klagenfurt 24, Šmihel/St. Michael).

Mit Beginn des Schuljahres wurde für die zweisprachige Volksschule in Škofice/Schiefling eine provisorische Schulleiterin ohne Slowenischkenntnisse ernannt.

In diesem Zusammenhang ist auch die Feststellung in der Anfragebeantwortung zu sehen, daß "*...seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung darauf hingewiesen worden sei, daß sämtliche Kollegien der Bezirksschulräte im zweisprachigen Bereich interne Objektivierungsrichtlinien beschlossen hätten, wonach bei der Erstattung von Dreivorschlägen von Schulen, wo zweisprachig unterrichtet wird, die Zweisprachenbefähigung eine vorrangige Rolle spielte*". Seitens des Ministeriums wird in der Anfragebeantwortung diese Vorgangsweise als "richtig" bezeichnet.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgende

Anfrage:

1. Wie sehen sie die Vorgangsweise der zuständigen Schulbehörden im genannten Fall in Škofice/Schiefling sowie die Ausschreibung der Schulleiterstellen im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Kärnten vom 13. März 1992 unter Berücksichtigung der von ihnen geteilten Auffassung, daß Schulleiter an zweisprachigen Schulen Sprachkenntnisse in beiden Sprachen haben sollten?
2. Laut Anfragebeantwortung 2884/AB ist seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung darauf hingewiesen worden, daß sämtliche Kollegien der Bezirksschulräte im zweisprachigen Bereich interne Objektivierungsrichtlinien beschlossen hätten, wonach bei der Erstattung von Dreivorschlägen von Schulen, wo zweisprachig unterrichtet wird, die Zweisprachenbefähigung eine vorrangige Rolle spielte. Nach den uns vorliegenden, am 25. 4. 1990 beschlossenen "Richtlinien für die Erstattung von Ernennungsvorschlägen durch das Kollegium des Bezirksschulrates Völkermarkt (Objektivierungsrichtlinien)" ist im Gegensatz zur Feststellung des Amtes der Kärntner Landesregierung mit keinem Wort die Existenz zweisprachiger Schulen im Bezirk erwähnt, geschweige denn, daß slowenische Sprachkenntnisse eine Rolle spielten.
 - a) Wie erklären Sie sich diese Diskrepanz zwischen der Feststellung des Amtes der Kärntner Landesregierung und den tatsächlichen Objektivierungsrichtlinien im Bezirk Völkermarkt?
 - b) In welchen anderen Bezirken mit zweisprachigen Schulen ist die Zweisprachenbefähigung in den Objektivierungsrichtlinien erwähnt?
3. Wie sehen Sie ihre Feststellung aus der Anfragebeantwortung 2884/AB, daß "aufgrund der gegebenen Situation eine Novellierung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 rechtlich nicht erforderlich sei" wo offensichtlich die gegebene Situation nicht so gegeben ist, wie sie vom Amt der Kärntner Landesregierung dargestellt wurde?
4. Werden Sie die aufgrund der gegebenen Situation unbefriedigende und den Erhalt der slowenischen Volksgruppe gefährdende Verwaltungspraxis zum Anlaß einer Initiative im Hinblick auf eine Novellierung des LDG 1984 nehmen?